

Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Engineering-, Consulting und Softwarewartung

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Leistungen gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, haben unsere Angebote eine Gültigkeit von zwei (2) Wochen ab Zugang beim Kunden.
- 1.4 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen/Leistungen an den Auftraggeber.

2. Leistungsumfang/Leistungserbringung/Fristen

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Leistungsgegenstand nur die im Angebot ausdrücklich festgelegten Eigenschaften sowie Leistungsmerkmale (einschließlich technische Daten) aufzuweisen.
- 2.2 Wir sind berechtigt, Subunternehmer (verbundene Unternehmen sowie Dritte) zur Leistungserbringung einzusetzen. Soweit die Leistungserbringung durch den jeweiligen Subunternehmer eine Überlassung von vertraulichen Informationen und Unterlagen des Auftraggebers erfordert, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass diese zum Zwecke der Leistungserbringung an unsere Subunternehmer weitergegeben werden dürfen. Vor einer solchen Weitergabe werden wir dafür Sorge tragen, dass der jeweilige Subunternehmer zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen Informationen und Unterlagen verpflichtet ist.
- 2.3 Die für ein Projekt angegebenen Termine sowie Meilensteine dienen als Orientierung im Ablaufplan des Projektes. Termine haben ausschließlich dann verbindlichen Charakter, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindliche Termine vereinbart werden. Der Beginn und die Einhaltung vereinbarter Termine und Meilensteine setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Auftraggeber voraus. Werden Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.
- 2.4 Ist die Nichteinhaltung der Leistungsfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z. B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die uns oder unsere Lieferanten betreffen.
- 2.5 Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziffer 10.

3. Wartung

- 3.1 Anspruch auf Wartung der erstellten Software besteht lediglich soweit im Angebot/Einzelvertrag Wartungsleistungen angeboten/vereinbart sind.
- 3.2 Die Vereinbarung einer Wartungsleistung begründet keine höhere Verfügbarkeit/Ausfallsicherheit des Systems.
- 3.3 Vereinbarte Wartungsleistungen werden ausschließlich dem Auftraggeber gegenüber erbracht, eine Übertragung der Leistung an Dritte, insbesondere an Endnutzer, die nicht Mitarbeiter des Auftraggebers sind, ist nicht möglich.
- 3.4 Soweit nicht anders vereinbart beträgt die Laufzeit der Wartungsleistungen ein (1) Jahr beginnend mit der Lieferung/Bereitstellung der Software.
- 3.5 Die Laufzeit der Wartung verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von zwei (2) Monaten vor Ende der laufenden Wartungsperiode schriftlich gekündigt wird.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber hat uns alle für die Durchführung bzw. Erbringung unserer Leistung relevanten Tatsachen (z.B. Programmcode, Konfigurationen, Protokolldaten) vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde. Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Auftraggebers als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv als nicht ausführbar, wird er unverzüglich nach Mitteilung durch uns die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Von uns angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen beigelegter Komponenten werden der Auftraggeber unverzüglich beheben bzw. beheben lassen. Sofern es zur Erbringung der Leistung notwendig ist, stellt der Auftraggeber notwendige Ressourcen zur Verfügung und ermöglicht bei Bedarf den Zugang zum System. Bei Austausch vertraulicher Informationen ist eine separate, schriftliche Vereinbarung zu schließen.
- 4.2 Soweit von uns Arbeiten beim Auftraggeber durchgeführt werden, sind unseren Mitarbeitern unentgeltlich die jeweils benötigten Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Dem Auftraggeber obliegen in diesem Fall alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Durchführung unserer Lieferung und/oder Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.
- 4.3 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und entstehen dadurch Verzögerungen bzw. Mehraufwand, sind wir berechtigt, die vereinbarten Termine/Meilensteine anzupassen sowie den Ersatz eines uns etwaig entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen auch innerhalb einer der angemessenen Nachfrist nicht, sind wir darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

5. Schutz- und Urheberrechte (Rechtsmängel)
 - 5.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Auftraggebers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
 - 5.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haften wir nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt (EPO) oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
 - 5.3 Der Auftraggeber hat uns unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf unser Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
 - 5.4 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Auftraggeber – sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat – die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu. Die Regelung der Ziffer 9.11 gilt entsprechend. Wir behalten uns vor, die nach dieser Ziffer 4.4 Satz 1 uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.
 - 5.5 Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
 - 5.6 Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Auftraggebers gefertigt wurden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.
 - 5.7 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 10.
 - 5.8 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gelten die Ziffern 9.1 und 9.2 entsprechend.
 - 5.9 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 4 geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.
6. Nutzungsrechte
 - 6.1 Bei der Lieferung von im Rahmen eines Kundenauftrages erarbeiteten Arbeitsergebnissen (beispielsweise Software, Konzepte oder ähnlichem) räumen wir – soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – dem Auftraggeber ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung der Ergebnisse durch den Auftraggeber ein. Soweit im Einzelfall Produkte Dritter, insbesondere Software Dritter, eingebunden und von uns ausgeliefert werden, können insoweit besondere Nutzungsbedingungen gelten, die als Anlage des Angebots/Einzelve Vertrages Bestandteil dieses Vertrages werden.
- 6.2 Unabhängig vom Umfang der Rechtseinräumung an den Auftraggeber ist es uns in jedem Fall gestattet, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Ideen, Konzeptionen sowie erworbenes Know-how u. ä. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Kunden zu nutzen.
7. Abnahme
 - 7.1 ESCRYPT wird dem Auftraggeber gegenüber die Betriebsbereitschaft anzeigen. Soweit unsere Leistungen der Abnahme bedürfen, wird der Auftraggeber die Leistungen nach Übergabe und – soweit vereinbart – nach erfolgreicher Durchführung der Abnahmetests unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Mängel oder Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien, berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Unsere Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber hat uns etwaige Vorbehalte unter konkreter Benennung der Mängel und Abweichungen innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung des Gewerkes in schriftlicher Form mitzuteilen. Erweist sich ein Vorbehalt des Auftraggebers als unberechtigt, so behalten wir uns vor, dem Auftraggeber die im Rahmen der Überprüfung der Beanstandung durch uns entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
 - 7.2 Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber die Erklärung der Abnahme unter Verstoß gegen vorstehende Ziffer 7.1 oder trotz fristgerechter Aufforderung die Mitwirkung an einer ggf. vereinbarten gemeinsamen Abnahmeprüfung verweigert/nicht erteilt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber nach Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung nicht unverzüglich die Abnahme schriftlich (z. B. in einem Abnahmeprotokoll) erklärt, es sei denn, der Auftraggeber spezifiziert innerhalb dieser Frist schriftlich die Mängel, aufgrund derer er die Abnahme verweigert. Die Abnahme gilt ferner als erteilt, wenn das System im Produktivbetrieb eingesetzt wird.
 - 7.3 Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen haben wir einen Anspruch auf Teilabnahme.
8. Preise und Zahlungsbedingungen
 - 8.1 Die vereinbarten Preise gelten zusätzlich Umsatzsteuer. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind und der Auftraggeber entsprechende Nachweise hierfür vorlegt.
 - 8.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z. B. aufgrund von Tarifabschlüssen, oder Materialpreisänderungen eintreten, und zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monaten liegt. Diese Kostensteigerungen werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
 - 8.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die Belieferung von einer Zahlung „Zug um Zug“ (z. B. durch Nachnahme oder Banklastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
 - 8.4 Ferner sind wir berechtigt, erhaltene Zahlungen des Auftraggebers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
 - 8.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder

- rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.
- 8.6 Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet erscheinen, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.
9. Sachmängel
- 9.1 Ist die von uns geschuldete Leistung eine Werkleistung, verjähren Sachmängelansprüche in 12 Monaten ab Abnahme des Werks oder – im Falle nicht abnahmefähiger Werke - nach Auslieferung (Gefahrübergang). Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 9.2 Zeigt sich ein Sachmangel innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Bei Software setzt der Gewährleistungsanspruch voraus, dass der Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten vom Auftraggeber übernommenen Änderungsstand auftritt.
- 9.3 Im Falle der Mangelbeseitigung erfolgt die Beseitigung des Mangels nach unserer Wahl beim Auftraggeber oder bei uns. Der Auftraggeber hat uns die bei ihm vorhandenen zur Mangelbeseitigung nötigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 9.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.6 Nicht reproduzierbare Softwarefehler gelten nicht als Sachmängel.
- 9.7 Für Software, die der Auftraggeber oder ein Dritter über eine von uns dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, haften wir nur für bis zur Schnittstelle auftretende Mängel. Eine Haftung für fehlende Interoperabilität der überlassenen Software mit der vom Auftraggeber verwendeten Datenverarbeitungsumgebung, insbesondere mit den beim Auftraggeber eingesetzten Software- und Hardwareprodukten, besteht nicht.
- 9.8 Der Auftraggeber hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schadensfolgen durch Sachmängel einer von uns gelieferten Software zu verhindern oder zu begrenzen, insbesondere hat der Auftraggeber eine angemessene und regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen.
- 9.9 Rückgriffansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z. B. Kulanzregelungen, getroffen hat.
- 9.10 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 10. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
10. Schadensersatzansprüche/Produkthaftung
- 10.1 Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
- (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - (ii) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (iii) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,
 - (iv) wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - (v) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
 - (vi) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.
- 10.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.
- 10.3 Für Schäden durch unsachgemäße Bedienung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch übernehmen wir keine Haftung.
- 10.4 Wir übernehmen keine Haftung für Auswirkungen oder Beeinträchtigungen unserer Leistungen und Produkte im Hinblick auf Leistung, Verwendbarkeit und Sicherheit, die aus der Verwendung von kundeneigenen Software- oder Hardwareanteilen sowie Zugriffen auf unsere Leistungen und Produkte über von uns freigegebene Schnittstellen herrühren.
- 10.5 Verursacht ein Mangel unserer Leistungen beim Auftraggeber einen Verlust oder eine Beschädigung von Daten und/oder Programmen, umfasst unsere Ersatzpflicht nicht den Aufwand für deren Wiederbeschaffung. Dem Auftraggeber obliegt insoweit die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung.
- 10.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.7 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung unserer Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
11. Exportkontrolle
- 11.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- 11.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung uns zur Einhaltung nationaler und internationaler Rechtsvorschriften ratsam bzw. erforderlich erscheint.
- 11.3 Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 11.2 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Auftraggeber wegen der Kündigung ausgeschlossen.
- 11.4 Der Auftraggeber hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Bereitstellung) oder der von uns erbrachten Werk-

und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich des Kaufpreises für unsere Erzeugnisse, Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftraggebers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- 12.2 Wir behalten uns alle Rechte an den in Ziffer 12.1 genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.
- 13.2 Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Auftraggeber, - Kaufmann ist oder
- keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
 - nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Wir sind ebenfalls berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist, anzurufen.
- 13.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

* * *